

Amtsblatt des Landkreises Ansbach

LANDRATSAMT
ANSBACH



Herausgeber: Landkreis Ansbach

Kontakt:
Landkreis Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Telefon (0981) 468-0
Telefax (0981) 468-1119
E-Mail: poststelle@landratsamt-ansbach.de
URL: www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Zulassungsstelle:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag: 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Bauamt und Sozialhilfeverwaltung:
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nr. 20

Ansbach, 20.05.2026

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/-innen in der Fassung vom 01.05.2026

Seite 2

Das Amtsblatt wurde im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach (Bürgerbüro), zur Einsichtnahme niedergelegt und wird auf der Internetseite des Landkreises Ansbach unter www.landkreis-ansbach.de in elektronischer Form wiedergegeben. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen.

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/-innen in der Fassung vom 01.05.2026

§ 1

- (1) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 € je Monat zuzüglich einer Technikpauschale i. H. v. 20,00 €. Ein Anspruch auf die Technikpauschale besteht nur, wenn der elektronischen Ladung nach § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse zugestimmt wird.
- (2) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten für jede Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses, an der sie teilgenommen haben, eine Entschädigung i. H. v. 70,00 €. Mehrere Sitzungen von verschiedenen Ausschüssen an einem Tag gelten als jeweils selbstständige Sitzungen.
Dies gilt auch für die Teilnahme an sonstigen notwendigen Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen. Die Notwendigkeit der Teilnahme und der daraus folgende Entschädigungsanspruch werden durch den Landrat im Einladungsschreiben ausdrücklich festgelegt. Veranstaltungen, die repräsentativen oder Informationszwecken dienen, können nicht entschädigt werden.
- (3) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Fahrtkostenentschädigung für dienstlich anerkannte Kraftfahrzeuge). Die Entschädigung steht höchstens für die notwendige Reise vom Wohnort zum Ort der Sitzungen und zurück zu.
- (4) Die Kreisräte/-rätinnen erhalten zur Wahrnehmung des Ehrenamts notwendige Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen folgende Ersatzleistungen:
 1. Arbeitnehmer erhalten auf Antrag Ersatz für den durch die Teilnahme an den Sitzungen u. ä. entgangenen Teil des Gehalts oder Lohnes. Der Betrag des entgangenen Gehalts oder Lohnes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
Verzichten Arbeitnehmer auf o.g. Lohnersatzleistungen wegen Inanspruchnahme von Über- bzw. Mehrarbeitsstunden, erhalten sie auf Antrag eine Verdienstauffüllentschädigung i. H. des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz sowie der jeweils gültigen Mindestlohnanpassungsverordnung je Stunde Sitzungsdauer.

2. Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen u. ä. entstehenden Zeitversäumnisse auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung i. H. des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz sowie der jeweils gültigen Mindestlohnanpassungsverordnung je Stunde Sitzungsdauer.
 3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nrn. 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung in Höhe des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz sowie der jeweils gültigen Mindestlohnanpassungsverordnung je Stunde Sitzungsdauer. Diese Regelung gilt insbesondere für haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig bzw. mit nicht mehr als der Hälfte der regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind.-Ausgeschlossen sind Personen, die nicht (mehr) im Berufsleben stehen, und die auch nicht im häuslichen Bereich tätig sind.
 4. Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Kreistagsmitglieds lebende
 - a) Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns gem. § 1 Abs. 2 Mindestlohngesetz sowie der jeweils gültigen Mindestlohnanpassungsverordnung je Stunde Sitzungsdauer,
 - b) Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je Stunde Sitzungsdauer,
 - c) Angehörige im Sinne von Art. 20. Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elften Buches Sozialgesetzbuch werden bis zu einem Höchstbetrag von 25 € je Stunde Sitzungsdauer, ersetzt.Dies gilt nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Verdienstauffall nach Nr. 1 oder eine Entschädigung für Selbstständige nach Nr. 2 geltend gemacht werden kann. Für Mitglieder des Kreistags, denen eine Entschädigung nach Nr. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
 5. Die Entschädigungen nach Nrn. 2 bis 4 werden an den Wochentagen Montag bis Samstag und innerhalb der Tageszeit von 08.00 bis 18.00 Uhr gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt dabei je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angefangene Stunden werden als volle Stunden berechnet.
- (5) Für die Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 2

Die Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) wird durch Beschluss des Kreistags geregelt.

§ 3

- (1) Die Vorsitzenden der Fraktionen und Wählergruppen im Kreistag erhalten für das Amtsjahr (01.05. bis 30.04.) als Aufwandsentschädigung eine Grundpauschale i. H. v. 1.200,00 € zuzüglich eines Betrages i. H. v. 150,00 € pro Mitglied. Ist der Vorsitz geteilt, erfolgt die Entschädigung nach Satz 1 anteilig.

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

- (2) Die Fraktionen und Gruppen des Kreistags erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von einem Grundbetrag i. H. v. 150,00 € zuzüglich eines Betrages i. H. v. 10,00 € pro Mitglied.
- (3) § 1 gilt für Sitzungen der Fraktionen des Kreistages bis zur Höchstzahl von 20 Fraktionssitzungen im Amtsjahr (01.05. bis 30.04.), soweit diese im Landkreis oder in der Stadt Ansbach stattfinden.

§ 4

- (1) Soweit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des § 1 dieser Satzung auch für jede andere ehrenamtliche Teilnahme an Beratungen oder Sitzungen, zu denen Kreisbürger/-innen, soweit sie nicht Mitglieder des Kreistages sind, durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat entsandt werden.
- (2) Werden Kreisbürger/-innen durch den Kreistag, den Kreisausschuss oder den Landrat mit der Besorgung von Geschäften in Landkreisangelegenheiten beauftragt, so entscheidet der Kreistag dem Grunde nach oder von Fall zu Fall, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gewährt wird.

§ 5

Die Entschädigung i. S. d. § 1 Abs. 1, 2 dieser Satzung, mit Ausnahme der Technikpauschale, erhöht sich jeweils mit dem Zeitpunkt der allgemeinen Besoldungserhöhung im gleichen Verhältnis wie die lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B des Freistaats Bayern.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Ansbach, den 18.05.2026

Landkreis Ansbach

gez.



Marco Meier

Landrat